



## 3.2. Regeln und Kriterien für die Bieterauswahl

Nachdem die Angebote nach den Gesichtspunkten der fristgerechten Einreichung sowie deren Vollständigkeit geprüft wurden, erfolgt die Beurteilung der Bieter hinsichtlich deren grundsätzlicher Eignung bezüglich der Kriterien wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische Leistungsfähigkeit sowie der Einhaltung von Mindestanforderungen.

## 4. Angaben und Nachweise

Der Bieter hat folgende Angaben und Nachweise vorzulegen:

- mit dem Angebot
  - Eigenerklärung Russlandbezug

## 5. Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten:

- ja, Angebote können abgegeben werden für alle Lose

## 6. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

## 7. Bietergemeinschaften

Unternehmen können sich im Zuge der Angebotsabgabe zu einer Bietergemeinschaft zusammenschließen.

Das von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterzeichnete Formblatt „Erklärung Bietergemeinschaft“ ist dem Angebot beizufügen.

Das Angebot ist durch den bevollmächtigten Vertreter abzugeben. Die Angaben im Online-Fragebogen sollen sich auf diesen bevollmächtigten Vertreter beziehen. Die Eignung aller weiteren Mitglieder der Bietergemeinschaft ist in einem gesonderten Dokument darzulegen. Die Aufteilung der (Teil)-Leistungen bzw. Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft ist für den Auftragsfall darzustellen.

## 8. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird erteilt auf das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf:

- Kriterium Preis (Wertungssumme des Angebots), Gewichtung 100%

Die Wertungssummen der Angebote werden ermittelt aus den Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von wertbaren Nachlässen, Preisangebote für optionale Leistungen, Wartungs- und/oder Instandhaltungsangeboten. Die Entscheidung über die Ausführung von Alternativpositionen (Wahlpositionen) und damit die Berücksichtigung bei der Ermittlung der Wertungssummen erfolgt in der Regel vor Auftragserteilung. Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nicht berücksichtigt (siehe Ziffer 3.8 der Bedingungen zur Angebotsabgabe).

## 9. Ausschreibungsunterlagen / Verzeichnisstruktur „Angebot“

9.1 Die Ausschreibungsunterlagen sind im Lieferantenportal im Verzeichnis **Angebot** in folgender Verzeichnisstruktur hinterlegt:

### **Ausschreibungsunterlagen**

Das Verzeichnis enthält Unterlagen, die sorgfältig zu lesen und zu beachten sind sowie sämtliche Unterlagen, die für das Angebot erforderlich sind, u. a.:

- Angebotsschreiben
- diese Einladung zur Abgabe eines Angebotes
- die Anleitung zur Abgabe eines Angebotes über das Lieferantenportal der SWM
- Bedingungen zur Angebotsabgabe, Stand 06/2016
- die Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union

### **Ergänzung zum Angebotsschreiben**

In diesem Verzeichnis sind zusätzliche Angaben zum Angebot einzutragen.

9.2 Folgende weitere Unterlagen stehen nicht im Lieferantenportal zur Verfügung:

keine

10. Auf das Hochladen von zusätzlichen Unterlagen, die lediglich zur Information dienen (z.B. Allgemeine technische Beschreibungen, Produktdatenblätter), sofern diese nicht ausdrücklich gefordert werden, bitten wir Sie zu verzichten. Alle übrigen nicht im Angebotschreiben aufgeführten und im Rahmen des Angebotes im Lieferantenportal hochgeladenen Unterlagen des Bieters (insbesondere Anschreiben, Erläuterungen) werden nicht Angebotsbestandteil. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Angebotsbestandteile im Angebotschreiben unter Ziffer 1 aufzulisten sind.

## 11. Ablauf des Verfahrens

Die Öffnung der Angebote erfolgt unter Ausschluss der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten. Eine Bekanntgabe der Angebotspreise ist nicht vorgesehen.

## 12. Einlegung von Rechtsbehelfen

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist zudem unzulässig, soweit der Antrag erst nach Zuschlagserteilung zugestellt wird (§ 168 Abs. 2 Satz 1 GWB). Die Zuschlagserteilung ist möglich 10 Kalendertage nach Absendung (elektronisch oder per Fax) der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung (§ 134 GWB).

Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass der Antragsteller die geltend gemachten Vergabeverstöße, soweit diese vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt wurden, innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen, soweit die Vergabeverstöße aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe, gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 3 GWB).

Die Möglichkeit zur Beantragung einer vergaberechtlichen Nachprüfung ist gegeben bei:

Regierung von Oberbayern - Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, D-80538 München

Freundliche Grüße  
Stadtwerke München GmbH  
Einkauf Dienstleistungen